

25. / 1. 1915.

Die Einhaltung der Lieferungsverträge der Webereien.

Wien, 25. Januar.

Die Vereinigung der Baumwollwarenerzeuger und Manipulanten Oesterreich-Ungarns ersucht uns um Aufnahme folgender Mitteilung: Der Ausschuss des Vereines der Baumwollweber Oesterreichs hat an seine Mitglieder ein Rundschreiben erlassen, dessen Inhalt in der Vertretung des Standpunktes sich erschöpft, daß die Weberei die Lieferungsverträge, die sie vor dem 31. Juli abgeschlossen hat, sofern dieselben Erfüllung ab Dezember beinhalten, nicht zu erfüllen brauche, ferner daß sie aber auch jene Gewebe nicht zu liefern brauche, die auch vor dem Dezember zu liefern waren, wenn an dem Verzug den Verkäufer kein Verschulden trifft, und behauptet, daß durch diese ganz einseitige Enunziation nunmehr die Zweifel an der Erfüllungspflicht der Weberei, betreffend die vor dem 1. August 1914 getätigten Schlüsse, beseitigt sei. Der Ausschuss der Vereinigung der Baumwollwarenerzeuger und Manipulanten Oesterreich-Ungarns hat nun an seine Mitglieder ein Rundschreiben gerichtet, worin er sich gegen diese Auffassung auf das entschiedenste verwahrt. Vor allem darum, weil die Käufer von Baumwollrohwaren und deren Organisation gar nicht um ihre Meinung befragt wurden, und dann, weil sie der Ansicht ist, daß die Frage generell überhaupt nicht zu lösen ist, sondern nur von Fall zu Fall erledigt werden kann, die Vereinigung der Baumwollwarenerzeuger und Manipulanten aber unbedingt verlangt, daß die Unmöglichkeit der Lieferung von der Weberei nicht nur behauptet, sondern in jedem einzelnen Fall auch bewiesen werde, weil in vielen Fällen diese absolute Unmöglichkeit nicht vorhanden ist. Der Ausschuss fordert daher seine Mitglieder auf, im Falle der Verweigerung der Lieferung die Austragung derartiger Streitfälle der Vereinigung der Baumwollwarenerzeuger und Manipulanten zu übertragen."